

Wahlordnung der StudentInnenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin

Das StudentInnenparlament der Humboldt-Universität zu Berlin (StuPa) hat gemäß § 19 Absatz 3 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) zuletzt geändert durch Art. 1 des 14. ÄndG vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 338) folgende Wahlordnung erlassen:

Wahlordnung geltende Fassung	Wahlordnung Entwurf Neufassung	Erläuterung
<p>Diese Ordnung regelt die organisatorische Durchführung von Wahlen zum StudentInnenparlament an der Humboldt-Universität zu Berlin in Anlehnung an die Wahlordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (HUWO) vom 15. September 1992 in der Fassung vom 23. Oktober 2007. Gesetzliche Grundlage hierfür sind das BerlHG in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), die Hochschulwahlgrundsätze-Verordnung (HWGVO) vom 3. April 1992 in der Fassung vom 3. August 1998 und die Satzung der StudentInnenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin vom 28. Oktober 1993, zuletzt geändert am 18. Oktober 2007.</p>	<p>Diese Ordnung regelt die organisatorische Durchführung von Wahlen zum StudentInnenparlament an der Humboldt-Universität zu Berlin in Anlehnung an die Wahlordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (HUWO) vom 15. September 1992 in der Fassung vom 23. Oktober 2007. Gesetzliche Grundlage hierfür sind das BerlHG in der Fassung vom <u>26. Juli 2011 (GVBl. S. 378)</u>, zuletzt geändert durch <u>Art. 1 des ÄndG vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 338)</u>, die Hochschulwahlgrundsätze-Verordnung (HWGVO) vom 3. April 1992 in der Fassung vom <u>26. August 1998</u> und die Satzung der StudentInnenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin vom 28. Oktober 1993, zuletzt geändert am <u>20. Oktober 2010</u>.</p>	<p>Änderung redaktionell</p>
<p>§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze</p>	
<p>(1) Diese Ordnung gilt für die Wahl des StudentInnenparlaments der Humboldt-Universität zu Berlin (StuPa).</p>	<p>(1) Diese Ordnung gilt für die Wahl des StudentInnenparlaments der Humboldt-Universität zu Berlin (StuPa).</p>	<p>unverändert</p>
<p>(2) ¹Für die Wahl gelten die Grundsätze der personalisierten Verhältniswahl gemäß § 3 HWGVO. ²Es wird eine Liste gewählt, indem die Wählerin oder der Wähler eine der auf dem Stimmzettel aufgeführten Listenbewerberinnen oder einen der auf dem Stimmzettel aufgeführten Listenbewerber kennzeichnet. ³Die Kennzeichnung gilt für die Bewerberin oder den Bewerber und zugleich für die Liste, der sie oder er angehört. ⁴Nein-Stimmen sind ungültig. ⁵Die Sitze werden auf die Listen nach dem Verhältnis der Ge-</p>	<p>(2) ¹Für die Wahl gelten die Grundsätze der personalisierten Verhältniswahl gemäß § 3 HWGVO. ²Es wird eine Liste gewählt, indem <u>die der Wähler_in</u> eine der auf dem Stimmzettel aufgeführten <u>Listenbewerber_innen</u> kennzeichnet. ³Die Kennzeichnung gilt für <u>die den Bewerber_in</u> und zugleich für die Liste, der <u>sie_er</u> angehört. ⁴Nein-Stimmen sind ungültig. ⁵Die Sitze werden auf die Listen nach dem Verhältnis der Gesamtzahl der auf sie entfallenen Stimmen im Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Nie-</p>	<p>Angleichung an trans*- und inter*gerechte Bezeichnungen</p>

<p>samtzahl der auf sie entfallenen Stimmen im Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer) verteilt. ⁶Bei gleichen Dezimalzahlen wird von der oder von dem Vorsitzenden des Studentischen Wahlvorstandes das Los gezogen. ⁷Innerhalb einer Liste ist für die Vergabe von Sitzen die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber maßgebend, die sich aus den Zahlen der für die aufgeführten Bewerber abgegebenen Stimmen ergibt. ⁸Bei Stimmengleichheit ist der niedrigere Listenplatz auf dem Wahlvorschlag maßgebend.</p>	<p>meyer) verteilt. ⁶Bei gleichen Dezimalzahlen wird <u>von der dem</u> Vorsitzenden des Studentischen Wahlvorstandes das Los gezogen. ⁷Innerhalb einer Liste ist für die Vergabe von Sitzen die Reihenfolge der <u>Bewerber_innen</u> maßgebend, die sich aus den Zahlen der für die aufgeführten <u>Bewerber_innen</u> abgegebenen Stimmen ergibt. ⁸Bei Stimmengleichheit ist der niedrigere Listenplatz auf dem Wahlvorschlag maßgebend.</p>	
<p>(3) ¹Wird nur ein Wahlvorschlag vorgelegt, richten sich Stimmabgabe und -auszählung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. ²Dabei hat die Wählerin oder der Wähler so viele Stimmen, wie Sitze oder Ämter zu vergeben sind. ³Stimmhäufung ist unzulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. ⁴Die Möglichkeit mit Nein zu stimmen ist vorzusehen, wenn die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber nicht größer ist als die Zahl der zu vergebenden Mandate. ⁵Bei Stimmengleichheit zieht die oder der Vorsitzende des Studentischen Wahlvorstandes das Los</p>	<p>(3) ¹Wird nur ein Wahlvorschlag vorgelegt, richten sich Stimmabgabe und -auszählung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. ²Dabei hat <u>die der Wähler_in</u> so viele Stimmen, wie Sitze oder Ämter zu vergeben sind. ³Stimmhäufung ist unzulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. ⁴Die Möglichkeit mit Nein zu stimmen ist vorzusehen, wenn die Zahl der <u>Bewerber_innen</u> nicht größer ist als die Zahl der zu vergebenden Mandate. ⁵Bei Stimmengleichheit zieht die <u>der</u> Vorsitzende des Studentischen Wahlvorstandes das Los</p>	<p>Angleichung an trans*- und inter*gerechte Bezeichnungen sowie redationelle Änderung</p>
<p>(4) ¹Das Verfahren von Wahlen im StudentInnenparlament regelt dieses in seiner Geschäftsordnung. ²Die Wahlen von Fachschaftsvertretungen werden in den Fachschaftssatzungen geregelt.</p>	<p>(4) ¹Das Verfahren von Wahlen im StudentInnenparlament regelt dieses in seiner Geschäftsordnung. ²Die Wahlen von Fachschaftsvertretungen werden in den Fachschaftssatzungen geregelt.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(5) ¹Grundsätze und Verfahren für die Durchführung von Urabstimmungen ergeben sich aus der Satzung der StudentInnenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin, dem BerlHG sowie der HWGVO. ²Es gelten die Vorschriften dieser Ordnung ergänzend. ³Das gilt nicht für das Einspruchsverfahren gegen das Abstimmungsergebnis.</p>	<p>(5) ¹Grundsätze und Verfahren für die Durchführung von Urabstimmungen ergeben sich aus der Satzung der StudentInnenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin, dem BerlHG sowie der HWGVO. ²Es gelten die Vorschriften dieser Ordnung ergänzend. ³Das gilt nicht für das Einspruchsverfahren gegen das Abstimmungsergebnis <u>und die Briefwahl</u>.</p>	<p>Die in § 8a Abs. 1 enthaltenen Fristen für die Versendung von Briefwahlunterlagen haben sich insbesondere bei kurzfristig anberaumten Urabstimmungen als undurchführbar erwiesen. Dem Studentischen Wahlvorstand soll die Möglichkeit eröffnet werden, bei Urabstimmungen flexibler zu reagieren und die notwendigen Termine selbst festzusetzen.</p>

§ 2 Bildung der Wahlvorstände und Stimmbezirke	§ 2 Bildung der Wahlvorstände und Stimmbezirke	
(1) ¹ Gebildet wird ein Studentischer Wahlvorstand. ² Seine Amtszeit beträgt ein akademisches Jahr. ³ Der Wahlvorstand soll zu Beginn des Semesters funktionsfähig sein, in dem die Wahl stattfindet.	(1) ¹ Gebildet wird ein Studentischer Wahlvorstand. ² Seine Amtszeit beträgt ein akademisches Jahr. ³ Der Wahlvorstand soll zu Beginn des Semesters funktionsfähig sein, in dem die Wahl stattfindet.	unverändert
(2) ¹ Die vier Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre StellvertreterInnen müssen StudentInnen der Humboldt-Universität zu Berlin sein und werden vom StuPa gewählt. ² Dem Studentischen Wahlvorstand muss mindestens eine Frau bzw. mindestens ein Mann angehören.	(2) ¹ Die vier Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre <u>Stellvertreter_innen</u> müssen <u>Student_innen</u> der Humboldt-Universität zu Berlin sein und werden vom <u>StudentInnenparlament</u> gewählt. ² Dem Studentischen Wahlvorstand muss mindestens eine Frau <u>beziehungsweise</u> mindestens ein Mann angehören.	Angleichung an trans*- und inter*gerechte Bezeichnungen und redaktionelle Änderung
(3) Ein Mitglied des StuPa-Präsidiums und ein studentisches Mitglied des Zentralen Wahlvorstandes kann mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Studentischen Wahlvorstandes teilnehmen.	(3) Ein Mitglied des <u>Präsidiums des StudentInnenparlaments</u> und ein studentisches Mitglied des Zentralen Wahlvorstandes kann mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Studentischen Wahlvorstandes teilnehmen.	Änderung redaktionell
(4) Der Studentische Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.	(4) Der Studentische Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte <u>eine_n Vorsitzende_n</u> und <u>eine_n Stellvertreter_in</u> .	Angleichung an trans*- und inter*gerechte Bezeichnungen
(5) ¹ Scheidet ein Mitglied aus dem Studentischen Wahlvorstand aus und rückt keine StellvertreterIn nach, so wird unverzüglich einE NachfolgrIn gewählt. ² Satz 1 gilt auch, wenn sich ein Mitglied oder einE StellvertreterIn des Wahlvorstandes für eine Wahl zum StuPa oder zum Mitglied des ReferentInnenrates (RefRat) bewirbt.	(5) ¹ Scheidet ein Mitglied aus dem Studentischen Wahlvorstand aus und rückt <u>kein_e Stellvertreter_in</u> nach, so wird unverzüglich <u>ein_e Nachfolger_in</u> gewählt. ² Satz 1 gilt auch, wenn sich ein Mitglied oder <u>ein_e Stellvertreter_in</u> des Wahlvorstandes für eine Wahl zum StuPa oder zum Mitglied des ReferentInnenrates (RefRat) bewirbt.	Angleichung an trans*- und inter*gerechte Bezeichnungen
(6) ¹ Stimmbezirke sind die Fakultäten der Humboldt-Universität zu Berlin. ² Der Studentische Wahlvorstand kann weitere Stimmbezirke ausweisen.	(6) ¹ Stimmbezirke sind die Fakultäten der Humboldt-Universität zu Berlin. ² Der Studentische Wahlvorstand kann weitere Stimmbezirke ausweisen.	unverändert
(7) ¹ AnsprechpartnerInnen des Studentischen Wahlvorstandes in den Stimmbezirken sind zunächst die studentischen Mitglieder in den Örtlichen	(7) ¹ <u>Ansprechpartner_innen</u> des Studentischen Wahlvorstandes in den Stimmbezirken sind zunächst die studentischen Mitglieder in den Örtlichen	Angleichung an trans*- und inter*gerechte Bezeichnungen

<p>Wahlvorständen gem. § 5 Abs. 4 HUWO. ²Sie berufen einvernehmlich mit den Organen oder gewählten VertreterInnen der Fachschaft die studentischen Wahlkommissionen in den Stimmbezirken. ³Die drei Mitglieder dieser Kommissionen müssen im Stimmbezirk wahlberechtigt sein. ⁴Für die Studentischen Wahlkommissionen in den Stimmbezirken gelten die Regelungen der Absätze 1, 4, 5 dieser Ordnung entsprechend. ⁵Sind in einem Fachbereich keine studentischen Mitglieder in den Örtlichen Wahlvorständen vertreten oder treffen sie die erforderlichen Entscheidungen nicht, entscheidet oder beruft der Studentische Wahlvorstand.</p>	<p>Wahlvorständen gem. § 5 Absatz 4 HUWO. ²Sie berufen einvernehmlich mit den Organen oder gewählten <u>Vertreter_innen</u> der Fachschaft die studentischen Wahlkommissionen in den Stimmbezirken. ³Die drei Mitglieder dieser Kommissionen müssen im Stimmbezirk wahlberechtigt sein. ⁴Für die Studentischen Wahlkommissionen in den Stimmbezirken gelten die Regelungen der Absätze 1, 4, 5 dieser Ordnung entsprechend. ⁵Sind in einem Fachbereich keine studentischen Mitglieder in den Örtlichen Wahlvorständen vertreten oder treffen sie die erforderlichen Entscheidungen nicht, entscheidet oder beruft der Studentische Wahlvorstand.</p>	
<p>§ 3 Aufgaben und Zuständigkeiten des Wahlvorstandes</p>	<p>§ 3 Aufgaben und Zuständigkeiten des Wahlvorstandes</p>	
<p>(1) ¹Der Studentische Wahlvorstand ist zuständig für die Absprachen mit dem Zentralen Wahlvorstand der Humboldt-Universität zu Berlin. ²Auf Antrag leistet er dem Zentralen Wahlvorstand Amtshilfe. ³Er erlässt im Rahmen dieser Wahlordnung Richtlinien über die Wahlvorbereitung und Wahldurchführung, macht die Wahlen bekannt und legt die notwendigen Termine und Fristen fest. ⁴Mitteilungen (Bekanntmachungen, Beschlüsse und Festlegungen) des Studentischen Wahlvorstandes werden veröffentlicht, soweit berechnigte Interessen dem nicht entgegenstehen. ⁵Der Studentische Wahlvorstand entscheidet über Wahlanfechtungen und nimmt die im Weiteren genannten Aufgaben wahr.</p>	<p>(1) ¹Der Studentische Wahlvorstand ist zuständig für die Absprachen mit dem Zentralen Wahlvorstand der Humboldt-Universität zu Berlin. ²Auf Antrag leistet er dem Zentralen Wahlvorstand Amtshilfe. ³Er erlässt im Rahmen dieser Wahlordnung Richtlinien über die Wahlvorbereitung und Wahldurchführung, macht die Wahlen bekannt und legt die notwendigen Termine und Fristen fest. ⁴Mitteilungen (Bekanntmachungen, Beschlüsse und Festlegungen) des Studentischen Wahlvorstandes werden veröffentlicht, soweit berechnigte Interessen dem nicht entgegenstehen. ⁵Der Studentische Wahlvorstand entscheidet über Wahlanfechtungen und nimmt die im Weiteren genannten Aufgaben wahr.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(2) ¹Der Studentische Wahlvorstand ist für die Wahl des StudentInnenparlaments zuständig und für ihre ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung verantwortlich. ²Hierbei wird er von den Organen der</p>	<p>(2) ¹Der Studentische Wahlvorstand ist für die Wahl des StudentInnenparlaments zuständig und für ihre ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung verantwortlich. ²Hierbei wird er von den Organen der</p>	<p>Änderung redaktionell</p>

<p>StudentInnenschaft unterstützt. ³§ 9 Abs. 1 Satz 2 HUWO gilt entsprechend.</p>	<p>StudentInnenschaft unterstützt. ³§ 9 <u>Absatz</u> 1 Satz 2 HUWO gilt entsprechend.</p>	
<p>(3) ¹Für Wahlen außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs ist der Studentische Wahlvorstand zentrale Einspruchsstelle, - wenn dies in den Satzungen der Fachschaften gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 vorgesehen ist sowie - für Einsprüche gegen Entscheidungen des Wahlausschusses des StuPa (§ 9 Abs. 8 GOSTuPa), soweit es sich nicht um die Wahl von Mitgliedern des Studentischen Wahlvorstands handelt (§ 2 Abs.2). ²In diesem Fall entscheidet das Präsidium des StuPa über den Einspruch. ³Die Entscheidung über die Einsprüche hat im Benehmen mit den zuständigen Wahlkommissionen zu erfolgen.</p>	<p>(3) ¹Für Wahlen außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs ist der Studentische Wahlvorstand zentrale Einspruchsstelle, - wenn dies in den Satzungen der Fachschaften gem. § 1 <u>Absatz</u> 3 Satz 2 vorgesehen ist sowie - für Einsprüche gegen Entscheidungen des Wahlausschusses des <u>StudentInnenparlaments</u> (§ 9 <u>Absatz</u> 8 GOSTuPa), soweit es sich nicht um die Wahl von Mitgliedern des Studentischen Wahlvorstands handelt (<u>§ 2 Absatz 2</u>). ²In diesem Fall entscheidet das Präsidium des <u>StudentInnenparlaments</u> über den Einspruch. ³Die Entscheidung über die Einsprüche hat im Benehmen mit den zuständigen Wahlkommissionen zu erfolgen.</p>	<p>Änderungen redaktionell</p>
<p>(4) ¹Die Mitglieder des Studentischen Wahlvorstands unterliegen dem strikten Neutralitätsgebot und sind zur gewissenhaften Erfüllung ihres Amtes verpflichtet. ²Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. ³Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, über deren Höhe das StuPa beschließt.</p>	<p>(4) ¹Die Mitglieder des Studentischen Wahlvorstands unterliegen dem strikten Neutralitätsgebot und sind zur gewissenhaften Erfüllung ihres Amtes verpflichtet. ²Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. ³Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, über deren Höhe das <u>StudentInnenparlament</u> beschließt.</p>	<p>Änderung redaktionell</p>
<p>(5) ¹Am Wahltag bildet der Wahlvorstand die Wahlleitung. ²Die/ der Vorsitzende des Wahlvorstandes fungiert als Wahlleiterin/ Wahlleiter. ³Die Wahlleitung bestimmt aus ihrer Mitte einen Protokollführer/ eine Protokollführerin. ⁴Die Wahlvorstände können Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl beauftragen.</p>	<p>(5) ¹Am Wahltag bildet der Wahlvorstand die Wahlleitung. ²<u>Die der</u> Vorsitzende des Wahlvorstandes fungiert als <u>Wahlleiter_in</u>. ³Die Wahlleitung bestimmt aus ihrer Mitte <u>eine_n Protokollführer_in</u>. ⁴Die Wahlvorstände können Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl beauftragen.</p>	<p>Angleichung an trans*- und inter*gerechte Bezeichnungen</p>
<p>(6) ¹Bei Stimmengleichheit im Wahlvorstand gibt die Stimme des/ der Vorsitzenden den Ausschlag. ²Entsprechendes gilt für die Wahlleitung.</p>	<p>(6) ¹Bei Stimmengleichheit im Wahlvorstand gibt die Stimme <u>des der</u> Vorsitzenden den Ausschlag. ²Entsprechendes gilt für die Wahlleitung.</p>	<p>Angleichung an trans*- und inter*gerechte Bezeichnungen</p>

(7) Für die Mitglieder der Studentischen Wahlkommissionen in den Stimmbezirken gelten Absatz 4 Satz 1 und 2 sowie die Absätze 5 und 6 entsprechend.	(7) Für die Mitglieder der Studentischen Wahlkommissionen in den Stimmbezirken gelten Absatz 4 Satz 1 und 2 sowie die Absätze 5 und 6 entsprechend.	unverändert
§ 4 Termine, Fristen, Formvorschriften	§ 4 Termine, Fristen, Formvorschriften	
(1) ¹ Wahlen sind so zu terminieren, dass sie während der Vorlesungszeit eines Semesters abgeschlossen werden können. ² Finden in einem Semester mehrere Wahlen statt, sollen diese zum gleichen Termin erfolgen.	(1) ¹ Wahlen sind so zu terminieren, dass sie während der Vorlesungszeit eines Semesters abgeschlossen werden können. ² Finden in einem Semester mehrere Wahlen statt, sollen diese zum gleichen Termin erfolgen.	unverändert
(2) ¹ Soweit diese Ordnung Fristen setzt, enden sie jeweils am letzten Tag um 15 Uhr. ² Endet eine Frist an einem Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist der nächstfolgende Werktag, bei rückläufiger Fristberechnung der vorhergehende Werktag maßgebend. ³ Ist für den Beginn oder das Ende einer Frist ein bestimmtes Ereignis maßgebend, bleibt der Tag des Ereignisses bei der Fristberechnung unberücksichtigt. ⁴ Fristen werden nur durch die akademischen Weihnachtsferien gehemmt.	(2) ¹ Soweit diese Ordnung Fristen setzt, enden sie jeweils am letzten Tag um 15 Uhr. ² Endet eine Frist an einem Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist der nächstfolgende Werktag, bei rückläufiger Fristberechnung der vorhergehende Werktag maßgebend. ³ Ist für den Beginn oder das Ende einer Frist ein bestimmtes Ereignis maßgebend, bleibt der Tag des Ereignisses bei der Fristberechnung unberücksichtigt. ⁴ Fristen werden nur durch die akademischen Weihnachtsferien gehemmt.	unverändert
(3) Einspruchsfristen betragen jeweils drei Werktage.	(3) Einspruchsfristen betragen jeweils drei Werktage.	unverändert
(4) ¹ Soweit diese Ordnung Schriftform verlangt, genügt zur Wahrung der Frist der Eingang per Fax. ² Bei der Abgabe der Wahlvorschläge gemäß § 6 muss das Original spätestens vor der endgültigen Beschlussfassung über die Wahlvorschläge vorliegen.	(4) ¹ Soweit diese Ordnung Schriftform verlangt, genügt zur Wahrung <u>der Form der Eingang per Fax, zur Wahrung der Frist der Eingang per E-Mail, wenn die der Absender in erkennbar ist.</u> ² Bei der Abgabe der Wahlvorschläge gemäß § 6 muss das Original spätestens vor der endgültigen Beschlussfassung über die Wahlvorschläge vorliegen.	Bereits in der bisherigen Praxis wurden E-Mails als fristwährend und Fax-Schreiben als formwährend anerkannt (siehe die ergänzenden Hinweise auf den Bekanntmachungen über das vorläufige Wahlergebnis). Dabei muss jedoch gewährleistet sein, dass die Zusage den die Absender in zweifelsfrei erkennen lässt, um bspw. dessen deren Einspruchsberechtigung gem. § 10a Abs. 1 überprüfen zu können. Soweit E-Mails nunmehr als fristwährend anerkannt werden, bedeutet dies, dass ein eigenhändig unterschriebenes Original ohne schuldhaftes Verzögern nachzureichen ist, ansonsten gilt die Form als nicht gewahrt und bleibt der Antrag unberücksichtigt bzw.

		wird der Einspruch als unzulässig verworfen.
(5) Der Studentische Wahlvorstand wird ermächtigt, zur Wahrung der Schriftform elektronische Signaturverfahren zuzulassen, soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind.	(5) Der Studentische Wahlvorstand wird ermächtigt, zur Wahrung der Schriftform elektronische Signaturverfahren zuzulassen, soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind.	Zwar ist das Signaturengesetz mit Wirkung zum 29. Juli 2017 durch das Vertrauensdienstegesetz (VDG) abgelöst worden, in der Sache ergibt sich hier allerdings kein neuer Regelungsbedarf, zumal die entsprechende Voraussetzungen bisher nicht geschaffen wurden.
§ 4a Wahlbekanntmachung	§ 4a Wahlbekanntmachung	
(1) Der Studentische Wahlvorstand macht die Wahl spätestens am 70. Kalendertag vor Wahlbeginn öffentlich bekannt.	(1) Der Studentische Wahlvorstand macht die Wahl spätestens am 70. Kalendertag vor Wahlbeginn öffentlich bekannt.	unverändert
(2) ¹ Die Wahlbekanntmachung enthält neben der Mitteilung der Termine und Fristen folgende Angaben: - Gegenstand und Art der Wahl, - Wahlberechtigung und Wählbarkeit, - Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis, - Einspruchsrecht gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis, - Abgabefristen und Formen der Wahlvorschläge, - Veröffentlichung der Wahlvorschläge, - Modalitäten der Stimmabgabe. ² Orte und Öffnungszeiten der Wahllokale werden gesondert mitgeteilt.	(2) ¹ Die Wahlbekanntmachung enthält neben der Mitteilung der Termine und Fristen folgende Angaben: - Gegenstand und Art der Wahl, - Wahlberechtigung und Wählbarkeit, - Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis, - Einspruchsrecht gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis, - Abgabefristen und Formen der Wahlvorschläge, - Veröffentlichung der Wahlvorschläge, - Modalitäten der Stimmabgabe. ² Orte und Öffnungszeiten der Wahllokale werden gesondert mitgeteilt.	unverändert
§ 5 Wahlberechtigtenverzeichnis	§ 5 Wahlberechtigtenverzeichnis	
(1) ¹ Der Studentische Wahlvorstand beantragt die Aufstellung einer nach Stimmbezirken gegliederten Liste aller Wahlberechtigten (Wahlberechtigtenverzeichnis) bei der zuständigen Universitätsverwaltung. ² Es enthält Vor- und Familienname sowie Matrikelnummer der/ des Wahlberechtigten. ³ Es soll eine laufende Nummer enthalten.	(1) ¹ Der Studentische Wahlvorstand beantragt die Aufstellung einer nach Stimmbezirken gegliederten Liste aller Wahlberechtigten (Wahlberechtigtenverzeichnis) bei der zuständigen Universitätsverwaltung. ² Es enthält Vor- und Familienname sowie Matrikelnummer <u>der</u> <u>des</u> Wahlberechtigten. ³ Es soll eine laufende Nummer enthalten.	Angleichung an trans*- und inter*gerechte Bezeichnungen

<p>(2) ¹Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist zwei Wochen auszulegen. ²Während dieser Frist kann jede oder jeder Wahlberechtigte schriftlich oder persönlich beim Studentischen Wahlvorstand Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen. ³Der Studentische Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch und nimmt notwendige Berichtigungen im Wahlberechtigtenverzeichnis vor.</p>	<p>(2) ¹Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist zwei Wochen auszulegen. ²Während dieser Frist kann <u>jede_r</u> Wahlberechtigte schriftlich oder persönlich beim Studentischen Wahlvorstand Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen. ³Der Studentische Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch und nimmt notwendige Berichtigungen im Wahlberechtigtenverzeichnis vor.</p>	<p>Angleichung an trans*- und inter*gerechte Bezeichnungen</p>
<p>(3) ¹Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird spätestens drei Tage vor Wahlbeginn geschlossen. ²Während der Urnenwahl kann der Studentische Wahlvorstand Nachträge oder Streichungen nur in begründeten Ausnahmefällen vornehmen.</p>	<p>(3) ¹Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird spätestens drei Tage vor Wahlbeginn geschlossen. ²Während der Urnenwahl kann der Studentische Wahlvorstand Nachträge oder Streichungen nur in begründeten Ausnahmefällen vornehmen.</p>	<p>unverändert</p>
	<p>(4) <u>¹Sofern für die Durchführung der Wahl nach § 8 Absatz 4 erforderlich, stellt die Universitätsverwaltung dem Studentischen Wahlvorstand das Wahlberechtigtenverzeichnis für die Zeit ab seiner Auslegung gemäß Absatz 2 bis zum rechtsgültigen Abschluss der Wahl in Dateiform zur Verfügung. ²Der Studentische Wahlvorstand gewährleistet im Zusammenwirken mit der Universitätsverwaltung, dass nur Personen auf die Datei Zugriff erhalten, die gemäß § 2 Absatz 7 hierzu berechtigt sind. ³Nach rechtsgültigem Abschluss des Wahlverfahrens gemäß § 12 wird die Datei, einschließlich der Speicherungen gemäß § 8 Absatz 4, auf Anforderung des Studentischen Wahlvorstandes von der Universitätsverwaltung gelöscht. ⁴Der Behördliche Datenschutzbeauftragte wird hierüber informiert.</u></p>	<p>In Folge der schrittweisen Umstellung des Studierendenausweises von Papierform auf Chipkartenformat ist die bisherige Praxis nicht mehr durchführbar, bei Einrichtung zentraler Wahllokale, in denen Wahlberechtigte aller Fachrichtungen ihre Stimme abgeben können, zur Verhinderung der Mehrfachwahl die Tatsache, dass ein_e Wähler_in bereits abgestimmt hat, auf der Rückseite des Studi-Ausweises zu vermerken. Bereits bei der letzten StuPa-Wahl, mussten die teilnehmenden Wähler_innen mit Chipkartenausweis zu diesem Zweck in einer gesondert erzeugten Datei anhand der laufenden Nummern im Wahlberechtigtenverzeichnis umständlich erfasst und zwischen den Wahllokalen abgeglichen werden. Auf der Grundlage von Absprachen mit der Studierendenabteilung, dem CMS und dem Behördlichen Datenschutzbeauftragten der HU soll das Verfahren zukünftig mittels eines digitalen Wahlberechtigtenverzeichnisses erleichtert werden (sog. Wahlberechtigtendatei). Dazu erhalten alle Wahlleiter_innen der jeweiligen Wahllokale mittels Agnes zeitlich und nutzungsrechtlich</p>

		<p>beschränkte, personalisierte Zugangsbefugnisse (teilweise Lese- und Schreibrechte) auf die Studierendendatei der Universität. Damit entfällt sowohl die Notwendigkeit des Ausdrucks von Wähler_innenlisten in Papierform als auch die Beschränkung der Örtlichen Wahllokale auf wahlberechtigte Studierende des eigenen Fachbereiches. Zukünftig können also alle Studierende in allen Wahllokalen ihre Stimme für die StuPa-Wahlen abgeben; Wahlen zu Fachschaftsräten oder -initiativen bleiben hiervon ausgenommen. Wegen der erhöhten Missbrauchsgefahr im Umgang mit digitalen Daten wird der Zugriff personell eng auf die jeweiligen Wahlleiter_innen beschränkt und werden alle durch sie veranlassten Abfragen, Änderungen und Speicherung zu Kontrollzwecken in der Datei personalisiert erfasst und protokolliert. Soweit nicht mehr erforderlich wird die Datei nach Ende der Wahl gelöscht (siehe dazu § 12 Abs. 2 neu); zu Prüfungszwecken wird zuvor ein Ausdruck gefertigt. Die Beteiligung des Behördlichen Datenschutzbeauftragten soll ein hohes Datenschutzniveau ermöglichen und gewährleisten, dass die notwendigen Löschungen auch auf Universitätsseite erfolgen.</p>
§ 6 Wahlvorschläge	§ 6 Wahlvorschläge	
(1) ¹ Die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen endet am 40. Tag vor Wahlbeginn. ² Nach Ablauf dieser Frist kann eine Wahlbewerbung nicht mehr zurückgezogen werden.	(1) ¹ Die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen endet am 40. Tag vor Wahlbeginn. ² Nach Ablauf dieser Frist kann eine Wahlbewerbung nicht mehr zurückgezogen werden.	unverändert
(2) Ein Wahlvorschlag muss mindestens drei BewerberInnen enthalten.	(2) Ein Wahlvorschlag muss mindestens drei Bewerber_innen enthalten; <u>ihre Reihenfolge muss erkennbar sein.</u>	Die Neuregelung entspricht der bisherigen Praxis auf den Formblättern nach Absatz 5 und greift eine Formulierung aus § 10 Abs. 5 WahlG Berlin auf (vgl. dazu auch die Neuregelung in Abs. 5 Satz 3).

<p>(3) ¹Wahlvorschläge können mit einem Kennwort von höchstens 40 Anschlägen versehen werden. ²Alle weiteren Anschläge werden ersatzlos gestrichen. ³Das Kennwort darf keine rechtswidrigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten. ⁴Erfüllt ein Kennwort diese Voraussetzungen nicht, wird es ganz oder teilweise ersatzlos gestrichen. ⁵Verwechslungsgefahr besteht in der Regel nicht für Gattungsbegriffe. ⁶Der Studentische Wahlvorstand soll auf eine Korrektur hinwirken.</p>	<p>(3) ¹Wahlvorschläge können mit einem Kennwort von höchstens 40 Anschlägen versehen werden. ²Alle weiteren Anschläge werden ersatzlos gestrichen. ³Das Kennwort darf keine rechtswidrigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten. ⁴Erfüllt ein Kennwort diese Voraussetzungen nicht, wird es ganz oder teilweise ersatzlos gestrichen. ⁵Verwechslungsgefahr besteht in der Regel nicht für Gattungsbegriffe. ⁶Der Studentische Wahlvorstand soll auf eine Korrektur hinwirken.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(4) ¹Über die Behauptung mehrerer Listen, dasselbe Kennwort führen zu dürfen, entscheidet der Studentische Wahlvorstand nach Anhörung der Beteiligten und erfolglosem Schlichtungsverfahren. ²Dabei hat er die widerstreitenden Interessen der verschiedenen Listen gegeneinander abzuwägen und die Liste unter dem streitigen Kennwort zuzulassen, die ein überwiegendes berechtigtes Interesse an der Namensführung geltend machen kann. ³Ein solches ist insbesondere dann anzunehmen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die KandidatInnen einer Liste bereits im Vorjahr unwidersprochen unter dem selben Kennwort angetreten sind, - auf einer Liste die Anzahl der KandidatInnen überwiegt, die bereits in den Vorjahren unter dem selben Kennwort angetreten sind. <p>⁴Lässt sich kein überwiegendes berechtigtes Interesse einer Liste feststellen, entscheidet das Los.</p>	<p>(4) ¹Über die Behauptung mehrerer Listen, dasselbe Kennwort führen zu dürfen, entscheidet der Studentische Wahlvorstand nach Anhörung der Beteiligten und erfolglosem Schlichtungsverfahren. ²Dabei hat er die widerstreitenden Interessen der verschiedenen Listen gegeneinander abzuwägen und die Liste unter dem streitigen Kennwort zuzulassen, die ein überwiegendes berechtigtes Interesse an der Namensführung geltend machen kann. ³Ein solches ist insbesondere dann anzunehmen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die <u>Kandidat_innen</u> einer Liste bereits im Vorjahr unwidersprochen unter dem selben Kennwort angetreten sind, - auf einer Liste die Anzahl der <u>Kandidat_innen</u> überwiegt, die bereits in den Vorjahren unter dem selben Kennwort angetreten sind. <p>⁴Lässt sich kein überwiegendes berechtigtes Interesse einer Liste feststellen, entscheidet das Los.</p>	<p>Angleichung an trans*- und inter*gerechte Bezeichnungen</p>
<p>(5) ¹Wahlvorschläge sind nur auf Formblättern zulässig, die vom Studentischen Wahlvorstand herausgegeben werden. ²Sie sind bei ihm einzureichen und müssen folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vor- und Familienname, 2. Studienfach, 	<p>(5) ¹Wahlvorschläge sind nur auf Formblättern zulässig, die vom Studentischen Wahlvorstand herausgegeben werden. ²Sie sind bei ihm einzureichen und müssen folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vor- und Familienname, 2. <u>gegebenenfalls</u> 	<p>Die Neuregelung in Nr. 2 legalisiert die bereits seit Beginn dieses Jahrtausends vom Studentischen Wahlvorstand entwickelte Praxis, Kandidat_innen unter dem Namen zur Wahl zuzulassen, unter dem sie im Kreise ihrer Wähler_innen bekannt sind. Damit soll ihre Erkennbarkeit ermöglicht werden. Hierbei ist</p>

<p>3. Matrikelnummer, 4. Semesterzahl, 5. Adresse. ³JedeR BewerberIn muss ihre/ seine Zustimmung durch eigenhändige Unterschrift erklären. ⁴Für jeden Wahlvorschlag ist eine Kontaktperson zu benennen, die über die Angaben von Satz 2 hinaus auch Telefonnummer und E-Mail-Adresse angeben soll.</p>	<p><u>a) Namenszusätze, wenn die _der Bewerber_in ausschließlich unter diesem Namen bekannt ist, _oder</u> <u>b) selbst gewählte, identitätsprägende Gebrauchsnamen,</u> <u>unter denen die _der Bewerber_in auf dem Stimmzettel zur Wahl antreten will,</u> <u>3. Studienfach beziehungsweise (Teil-)Studienfächer,</u> <u>4. Matrikelnummer,</u> <u>5. Adresse.</u> <u>³Soweit auf dem Formblatt nicht anders vermerkt, gilt für die Reihenfolge der Bewerber_innen die Reihenfolge auf dem Formblatt. ⁴Jede_r Bewerber_in muss ihre_seine Zustimmung durch eigenhändige Unterschrift erklären. ⁵Für jeden Wahlvorschlag ist eine Kontaktperson zu benennen, die über die Angaben von Satz 2 hinaus auch Telefonnummer und E-Mail-Adresse angeben soll.</u></p>	<p>zwischen Namenszusätzen (Nr. 2 lit. a) und Alias-Namen (Nr. 2 lit. b) zu unterscheiden. Namenszusätze werden dem Vor- und Familiennamen hinzugefügt, um eine Person erkennbar zu machen, die unter ihrem bürgerlichen Namen nicht bekannt sind: So würde bspw. Steffanie Müller, die allen nur unter dem Namen „Fanny“ bekannt ist als „Steffanie (,Fanny‘) Müller“ auf dem Stimmzettel erscheinen. Demgegenüber werden Alias-Namen von Personen genutzt, die mit ihrem bürgerlichen Namen identitätsbestimmend gebrochen haben; sei es nun, weil sie mit ihrer Familie nichts mehr zu tun haben wollen (betrifft den Familiennamen), sich in der Transition zu einem anderen Geschlecht befinden (betrifft zu- meist den Vornamen) oder einen (bereits oder noch nicht eingetragenen) Künstlernamen führen. Da das Verfahren der Eintragung solcher Namensänderungen oder -zusätze rechtlich sehr aufwändig ist und oft mit psychologischen Gutachten einhergeht, zudem Personen, die sich in identitätsprägender Weise aus ihren sozialen Zwängen befreien und selbstbestimmt ausprobieren wollen, nicht von vornherein auf amtliche Verfahren verwiesen werden sollen, achtet der Studentische Wahlvorstand auch bisher schon selbst gewählte Namen, wenn diese tatsächlich im (Studien-) Alltag geführt werden und sichergestellt ist, dass die _der Bewerber_in unter diesen Namen eindeutig erkennbar und von anderen Personen unterscheidbar ist. Dazu muss ein berechtigtes Interesse an der Namensführung dargelegt sein, weswegen bloße Kosenamen oder übliche Namensverkürzungen (z.B. Micha statt Michael oder Steffi statt Stephanie) in der Regel keine Berücksichtigung finden werden. Die Erweiterung in Nr. 3 entspricht der üblichen Praxis. Sie soll die Vielfältigkeit studentischer Fachbezü-</p>
--	--	---

ge deutlich machen und trägt dem Umstand Rechnung, dass in Fächerkombinationen Studierende gem. § 15 HÜWO bzw. § 44 Abs. 2 Satz 3 ZSP-HU zu Beginn ihres Studiums erklären müssen, in welcher Fakultät sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben wollen, und dies nicht notwendigerweise ihrem Studienmittelpunkt entsprechen muss.

Zur Streichung von Nr. 4 (alt: Semesterzahl): Die Angabepflicht der Semesterzahl wurde gestrichen. Bereits seit der Wahlordnungsänderung von 2007 wurde in § 7 Abs. 3 Satz 2 auf eine Veröffentlichung der (Fach-)Semesterzahl von Kandidat_innen verzichtet. Diese diente ursprünglich wohl dazu, Wähler_innen das Auffinden von Kommiliton_innen aus dem eigenen Studiengang und -semester auf dem Wahlzettel zu erleichtern, wenn sie ihre Wahl hieran orientieren wollten. Hierauf wurde aus Gründen der Datensparsamkeit verzichtet, zumal hohe Semesterzahlen mitunter verzerrende Wirkung haben können, da sie nicht unbedingt den Stand der Ausbildung wiedergeben. Es erscheint daher nur konsequent, auf die Erhebung dieses nicht erforderlichen Datums zu verzichten. Für die Identifikation des_der Kandidat_in genügt mithin die Immatrikulationsnummer. Die Möglichkeit für Wähler_innen, ihre Wahl vom Studienfach der Kandidat_in abhängig zu machen und damit die Diversität der Fachrichtungen im StuPa zu erhalten, ist auch in Zukunft gegeben (s. § 7 Abs. 3 Satz 2). Entsprechend der bisherigen Praxis soll es möglich sein, auch Fachrichtungen von Parallel- und/oder Teilstudiengängen anzugeben (Nr. 3).

Satz 3 (neu) knüpft an die Neuregelung in Absatz 2 an und stellt eine Entscheidungsregel über die Reihenfolge der Kandidat_innen einer Liste auf dem Stimmzettel dar, wenn diese auf den Formblättern

		nicht festgelegt wurde.
(6) ¹ JedeR BewerberIn kann sich zur Wahl nur auf einem Wahlvorschlag bewerben. ² BewerberInnen, die auf mehreren Wahlvorschlägen genannt und wählbar sind, werden auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.	(6) ¹ Jede <u>r Bewerber_in</u> kann sich zur Wahl nur auf einem Wahlvorschlag bewerben. ² <u>Bewerber_innen</u> , die auf mehreren Wahlvorschlägen genannt und wählbar sind, werden auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.	Angleichung an trans*- und inter*gerechte Bezeichnungen
(7) ¹ Jede Liste kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. ² Es wird vermutet, dass eine Liste mehrere Wahlvorschläge eingereicht hat, wenn diese aufgrund ihrer Selbstdarstellung, ihrer Namensgebung oder der Zugehörigkeit zu der gleichen bundes- oder landesweiten Listenverbindung eine gemeinsame Herkunft erkennen lassen. ³ Abs. 6 gilt entsprechend. ⁴ Der Studentische Wahlvorstand soll auf eine Korrektur hinwirken.	(7) ¹ Jede Liste kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. ² Es wird vermutet, dass eine Liste mehrere Wahlvorschläge eingereicht hat, wenn diese aufgrund ihrer Selbstdarstellung, ihrer Namensgebung oder der Zugehörigkeit zu der gleichen bundes- oder landesweiten Listenverbindung eine gemeinsame Herkunft erkennen lassen. ³ <u>Absatz 6</u> gilt entsprechend. ⁴ Der Studentische Wahlvorstand soll auf eine Korrektur hinwirken.	Änderung redaktionell
§ 7 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge, Stimmzettel	§ 7 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge, Stimmzettel	
(1) ¹ Der Studentische Wahlvorstand beschließt über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. ² Vorschläge, die den zwingenden Vorschriften des § 6 nicht entsprechen, sind unzulässig. ³ Über ablehnende Entscheidungen sind die auf dem Wahlvorschlag genannte Kontaktperson unverzüglich, die betroffenen Bewerberinnen oder Bewerber schriftlich zu informieren.	(1) ¹ Der Studentische Wahlvorstand beschließt über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. ² Vorschläge, die den zwingenden Vorschriften des § 6 nicht entsprechen, sind unzulässig. ³ Über ablehnende Entscheidungen sind die auf dem Wahlvorschlag genannte Kontaktperson unverzüglich, die betroffenen <u>Bewerber_innen</u> schriftlich zu informieren.	Angleichung an trans*- und inter*gerechte Bezeichnungen
(2) Über die Reihenfolge der Wahlvorschläge (Listenummer) entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden des Studentischen Wahlvorstands gezogene Los.	(2) ¹ Über die Reihenfolge der Wahlvorschläge (Listenummer) entscheidet das von <u>der_dem</u> Vorsitzenden des Studentischen Wahlvorstands gezogene Los. ² <u>Das Ergebnis der Auslosung ist den Kontaktperson unverzüglich bekannt zu machen.</u>	Die Neuregelung des Satz 2 entspricht der üblichen Praxis. Zwar wird über die Losung ein Protokoll gefertigt und ist dieses gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 zu veröffentlichen, eine unverzügliche Benachrichtigungspflicht der Kontaktpersonen gewährleistet jedoch, dass die Listen ihren Wahlkampf frühzeitig auf ihren jeweiligen Listenplatz ausrichten können. Die Änderung soll zudem klarstellen, dass es sich bei dieser Benachrichtigung nicht etwa um die

		Bekanntmachung des Wahlvorschlags nach Abs. 3 handelt, die zeitlich erst viel später, nämlich nach Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen gem. § 4 Abs. 1 HWGVO durch das Studierendensekretariat der HU, erfolgt.
(3) ¹ Der Studentische Wahlvorstand macht die zugelassenen Wahlvorschläge durch Aushang bekannt. ² Semesterzahl und Matrikelnummer werden nicht veröffentlicht.	(3) ¹ Der Studentische Wahlvorstand macht die zugelassenen Wahlvorschläge durch Aushang bekannt. ² <u>Die Bekanntmachung enthält die Listen in der nach Absatz 2 ermittelten Reihenfolge unter Angabe ihres Kennworts (§ 6 Absatz 3) mit den Namen und Studienfächern der jeweiligen Bewerber_innen in der nach § 6 Absatz 5 Satz 3 festgelegten Reihenfolge.</u> ³ <u>Neben dem oder statt des Namens gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 macht der Studentische Wahlvorstand Namenszusätze oder Gebrauchsnamen gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 bekannt, solange die der jeweilige Bewerber_in nicht innerhalb der Frist des Absatz 4 widerspricht.</u>	Die Neuregelung in Satz 2 stellt zum einen eine Folgeregelung des Wegfalls der Erhebung von Semesterzahlen in § 6 Abs. 5 Nr. 4 (alt) dar, zum anderen soll positiv formuliert werden, welche Angaben der Aushang enthalten soll und darf. Aus dem Gebot der Datensparsamkeit folgt, dass keine anderen personenbezogenen Daten veröffentlicht werden. Ein explizites Verbot der Veröffentlichung von Matrikelnummer (so Satz 2 der Altfassung) bedarf es insoweit nicht. Satz 3 stellt eine praktische Umsetzung der auch bisher üblichen Berücksichtigung von verwendungsüblichen Namenszusätzen, soweit den Wähler_innen dadurch erst die Identität eines_einer Kandidat_in offenbart wird (z.B. „Anna-Louise („Hotte“) Müller“), oder Namensersetzungen durch alternative Gebrauchsnamen, wenn ein_e Kandidat_in ihren_seinen bürgerlichen Namen aus identitätsprägenden Gründen (z.B. bei Abstandnahme von der Familie oder Herkunft bzw. in der Transition als trans*inter*queere Person) abgelegt hat, ohne (bisher) das aufwändige Verfahren einer amtlichen Namensänderung durchlaufen zu haben.
(4) Gegen die veröffentlichten Wahlvorschläge kann jede oder jeder Wahlberechtigte innerhalb von drei Werktagen nach Aushang schriftlich Einspruch beim Studentischen Wahlvorstand einlegen, der über den Einspruch entscheidet.	(4) Gegen die veröffentlichten Wahlvorschläge kann <u>jede_r</u> Wahlberechtigte innerhalb von drei Werktagen nach Aushang schriftlich Einspruch beim Studentischen Wahlvorstand einlegen, der über den Einspruch entscheidet.	Angleichung an trans*- und inter*gerechte Bezeichnungen
(5) ¹ Auf den Stimmzetteln sind die zugelassenen Wahlvorschläge nach der Listennummer sortiert auf-	(5) ¹ Auf den Stimmzetteln sind die zugelassenen Wahlvorschläge nach der Listennummer sortiert auf-	Folgeänderung mit Klarstellungsfunktion, die nun auch berücksichtigt, dass (wie üblich) Studienfächer

<p>zuführen. ²Der Stimmzettel enthält die Listennummer, gegebenenfalls das Kennwort und die Namen der BewerberInnen gemäß § 2 Abs. 3 HWGVO.</p>	<p>zuführen. ²<u>Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.</u></p>	<p>auf dem Stimmzettel ausgewiesen werden. In den meisten Fällen werden sich die Veröffentlichung des Wahlvorschlags nach Abs. 3 und der Stimmzettel nach Abs. 5 – auch graphisch – nicht sonderlich voneinander unterscheiden, weil der Wahlvorschlag in der Praxis als vorläufiger Stimmzettel bekannt gemacht wird. Rechtlich ist dies jedoch nicht zwingend und handelt es sich jeweils um selbständige amtliche Dokumente.</p>
<p>§ 8 Urnenwahl</p>	<p>§ 8 Urnenwahl</p>	
<p>(1) ¹Die Studentische Wahlkommissionen richten in Abstimmung mit dem Studentischen Wahlvorstand in ihren Stimmbezirken nach Bedarf Wahllokale ein. ²Der Studentische Wahlvorstand kann zentrale Wahllokale einrichten. In ³Wahllokalen ist jede Wahlwerbung untersagt.</p>	<p>(1) ¹Die <u>Studentischen</u> Wahlkommissionen richten in Abstimmung mit dem Studentischen Wahlvorstand in ihren Stimmbezirken nach Bedarf Wahllokale ein. ²<u>Er kann die Studentischen Wahlkommissionen ermächtigen, in ihren Stimmbezirken zentrale Wahllokale nach seinen Vorgaben einzurichten.</u> ³Der Studentische Wahlvorstand kann zentrale Wahllokale einrichten. ⁴In Wahllokalen ist jede Wahlwerbung untersagt.</p>	<p>Satz 1: Änderung redaktionell Satz 2: Die technische Umstellung des Wahlberechtigtenverzeichnis in Dateiform ermöglicht erstmals auch den örtlichen Wahlkommissionen den Zugriff auf das gesamte Wahlberechtigtenverzeichnis und nicht nur auf die Daten der in den jeweiligen Stimmbezirken Wahlberechtigten. Dies ist technisch mit vertretbarem Aufwand anders kaum zu realisieren, weil sonst Teilspiegelungen des Verzeichnisses erstellt oder für die Mitglieder der örtlichen Wahlkommissionen aufwändige Zugriffsbeschränkungen im Einzelfall vom CMS eingerichtet werden müssten. Darüber hinaus wird es durch die Neuerung möglich, dass alle Studierenden in allen Wahllokalen auch abstimmen können.</p>
<p>(2) ¹Die Wahlleitung hat zu sichern, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt und sich in jeder Wahlkabine nicht mehr als eine Wählerin beziehungsweise ein Wähler aufhält. ²Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter übt im Wahllokal das Hausrecht im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten der Humboldt-Universität zu Berlin aus. ³Während der Wahlhandlung muss die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahrnehmung der Aufgaben einer Wahlleiterin oder eines</p>	<p>(2) ¹Die Wahlleitung hat zu sichern, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt und sich in jeder Wahlkabine nicht mehr als <u>ein_e Wähler_in</u> aufhält. ²<u>Die_der Wahlleiter_in</u> übt im Wahllokal das Hausrecht im Auftrag <u>der_des Präsident_in</u> der Humboldt-Universität zu Berlin aus. ³Während der Wahlhandlung muss <u>die_der Wahlleiter_in</u> die Wahrnehmung der Aufgaben <u>einer_eines Wahlleiter_in</u> und <u>einer_eines Protokollführer_in</u> sicherstellen.</p>	<p>Angleichung an trans*- und inter*gerechte Bezeichnungen</p>

<p>Wahlleiters und einer Protokollführerin oder eines Protokollführers sicherstellen.</p>		
<p>(3) ¹Beim Betreten des Wahllokals legt die Wählerin oder der Wähler einen Personalausweis oder einen anderen mit einem Lichtbild versehenen gültigen amtlichen Ausweis sowie den gültigen Studierendenausweis vor. ²Die Protokollführerin oder der Protokollführer stellt den Namen der Wählerin oder des Wählers im Wahlberechtigtenverzeichnis fest und händigt der Wählerin oder dem Wähler den oder die Stimmzettel aus. ³Stimmzettel sind von der Wählerin oder dem Wähler in der Wahlkabine zu kennzeichnen und mit der unbeschrifteten Seite nach außen zu falten und anschließend in die Wahlurne zu werfen. ⁴Die Stimmabgabe wird im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt.</p>	<p>(3) ¹Beim Betreten des Wahllokals <u>hat die_ der Wähler_in ihre_ seine Identität durch Vorlage des Personalausweises oder eines entsprechenden amtlichen Lichtbilddokuments nachzuweisen; über Ausnahmen der Nachweisführung entscheidet die_ der Vorsitzende des Studentischen Wahlvorstandes beziehungsweise dessen_ deren Stellvertreter_in.</u> ²Die Protokollführerin oder der Protokollführer stellt den Namen der Wählerin oder des Wählers im Wahlberechtigtenverzeichnis fest und händigt der Wählerin oder dem Wähler den oder die Stimmzettel aus. ³Stimmzettel sind von der Wählerin oder dem Wähler in der Wahlkabine zu kennzeichnen und mit der unbeschrifteten Seite nach außen zu falten und anschließend in die Wahlurne zu werfen. ⁴Die Stimmabgabe wird im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt.</p>	<p>Üblicherweise wird die Identität einer Person durch Vorlage eines gültigen Personalausweises (§ 2 Abs. 2 PauswG), eines Reisepasses (§ 1 PaßG), eines Führerscheins (§ 2 StVG) oder eines Sozialversicherungsausweises (§ 18h SGB IV) überprüft. Ausländische Studierende legen Personaldokumente ihrer Herkunftsländer und/oder Bescheinigungen über ihren Aufenthalt (§ 78a AufenthG) vor. Nicht akzeptiert werden Krankenkassen-, Bahn- oder Geldkarten, auch wenn diese ein Foto der_ des Wähler_in enthalten. Nichts anderes gilt für den neuen Studierendenausweis, auch wenn dieser über einen Fotoaufdruck verfügt, da die Echtheit der Aufnahme vor dem Druck nicht geprüft wird. Die Möglichkeit, in Ausnahmefällen auch Personen wählen zu lassen, die über keine mit einem Lichtbild versehenen gültigen amtlichen Ausweis verfügen (etwa, wenn dieser abgelaufen ist und ein neuer noch nicht beantragt wurde), soll nicht beliebig freigegeben, sondern beim Studentischen Wahlvorstand monopolisiert werden, um Missbrauch vorzubeugen und eine einheitliche Verfahrensweise zu gewährleisten. Die Vorlage des Studierendenausweises ist demgegenüber in Zukunft entbehrlich und nur erforderlich, wenn eine Person nicht im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist und eine Entscheidung über ausnahmsweise Zulassung gem. § 5 Abs. 3 Satz 2 ergehen soll.</p>
<p>(4) Werden zentrale Wahllokale eingerichtet, wird auf dem Studierendenausweis die Stimmabgabe vermerkt.</p>	<p>(4) <u>Werden zentrale Wahllokale eingerichtet, erfolgen Abgleich nach Absatz 3 Satz 2 sowie der Vermerk nach Absatz 3 Satz 4 in der Wahlberechtigendatei gemäß § 5 Absatz 4.</u></p>	<p>Im Falle der Einrichtung zentrale Wahllokale, in denen Studierende aller Fachrichtungen wählen können, war es bisher erforderlich, die Tatsache, dass ein_e Wähler_in gewählt hat, nicht nur durch Ausstreichen seines_ ihres Namens im jeweiligen Wahl-</p>

		<p>berechtigtenverzeichnis des Wahllokals zu vermerken, vielmehr wurde auch auf der Rückseite des Studierendenausweises ein entsprechender Vermerk angebracht, um auszuschließen, dass die gleichen Personen in anderen Wahllokalen erneut abstimmen. Durch die Ausgabe von Chipkarten als Studierendenausweise ist dies nicht mehr möglich. Daher wurde die (digitale) Wahlberechtigendatei eingeführt, auf die zukünftig alle Wahllokalen Zugriff erhalten, um Studierende, die ihr Wahlrecht wahrgenommen haben, entsprechend zu markieren und somit die Möglichkeit einer erneuten Wahlausübung auszuschließen.</p>
<p>(5) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, das folgende Angaben enthalten muss:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beginn und Ende der Wahlhandlung, 2. Mitglieder der Wahlleitung und ihre jeweiligen Anwesenheitszeiten, 3. Zahl der Wahlberechtigten, 4. Zahl der abgegebenen Stimmen, 5. Zahl der ausgegebenen Briefwahlunterlagen, 6. Zahl der ungültigen Stimmen, 7. Zahl der gültigen Stimmen, 8. die Zahl der auf die einzelnen Listen und/oder Bewerberinnen/Bewerber entfallenden Stimmen, 9. besondere Vorkommnisse. 	<p>(5) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, das folgende Angaben enthalten muss:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beginn und Ende der Wahlhandlung, 2. Mitglieder der Wahlleitung und ihre jeweiligen Anwesenheitszeiten, 3. Zahl der Wahlberechtigten, 4. Zahl der abgegebenen Stimmen, 5. Zahl der ausgegebenen Briefwahlunterlagen, 6. Zahl der ungültigen Stimmen, 7. Zahl der gültigen Stimmen, 8. die Zahl der auf die einzelnen Listen und/oder <u>Bewerber_innen</u> entfallenden Stimmen, 9. besondere Vorkommnisse. 	<p>Angleichung an trans*- und inter*gerechte Bezeichnungen</p>
	<p><u>(6) ¹Während der Schließzeiten der Wahllokale und nach Abschluss der Wahlhandlung sind die Wahlurnen zu versiegeln und bis zur Auszählung der Stimmzahlen nach § 9 Absatz 2 für Dritte unzugänglich aufzubewahren. ²Die Wahlhandlung ist mit Schließung des letzten Wahllokals abgeschlossen. ³Auszählungen vor Abschluss der Wahlhandlung sind</u></p>	<p>Die Neuregelung entspricht der bisherigen Praxis und dient der Klarstellung, um zu verhindern, dass es während der laufenden Wahl durch eine vorzeitige (öffentliche) Auszählung von Stimmen in einzelnen Wahllokalen zu Verzerrungseffekten kommt, wenn Wähler_innen in Kenntnis des Abstimmungsergebnisses eines Wahllokals in einem anderen Wahllokal</p>

	<u>unzulässig.</u>	strategisch abstimmen. Hierdurch würde in die Chancengleichheit der Wahlbewerber_innen eingegriffen.
§ 8a Briefwahl	§ 8a Briefwahl	
(1) ¹ Ist nach § 48 Abs.2 BerLHG Briefwahl zulässig, kann die oder der Wahlberechtigte bis zum 14. Tag vor dem Wahltermin die Wahlunterlagen beim Studentischen Wahlvorstand schriftlich anfordern. ² Der oder dem Wahlberechtigten werden die Briefwahlunterlagen persönlich ausgehändigt oder auf Wunsch an die von ihr oder ihm anzugebende Adresse zugesandt. ³ Die Versendung der Wahlunterlagen erfolgt spätestens 12 Tage vor dem Wahlbeginn. ⁴ Die Versendung der Briefwahlunterlagen und die Teilnahme an der Briefwahl werden im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt.	(1) ¹ Ist nach § 48 <u>Absatz 2</u> BerLHG Briefwahl zulässig, kann <u>die_der</u> Wahlberechtigte bis zum 14. Tag vor dem Wahltermin die Wahlunterlagen beim Studentischen Wahlvorstand schriftlich anfordern. ² Der <u>dem</u> Wahlberechtigten werden die Briefwahlunterlagen persönlich ausgehändigt oder auf Wunsch an die von ihr <u>ihm</u> anzugebende Adresse zugesandt. ³ Die Versendung der Wahlunterlagen erfolgt spätestens 12 Tage vor dem Wahlbeginn. ⁴ Die Versendung der Briefwahlunterlagen und die Teilnahme an der Briefwahl werden im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt.	Angleichung an trans*- und inter*gerechte Bezeichnungen und redaktionelle Änderung
(2) Briefwahlunterlagen sind - der Wahlschein, - der bzw. die Stimmzettel, - der Stimmzettelumschlag, - der Wahlbriefumschlag (Umschlag für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen).	(2) Briefwahlunterlagen sind - der Wahlschein, - der <u>beziehungsweise</u> die Stimmzettel, - der Stimmzettelumschlag, - der Wahlbriefumschlag (Umschlag für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen).	Änderung redaktionell
(3) ¹ Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den Stimmzettelumschlag, klebt diesen zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. ² Auf dem Wahlschein muss die Wählerin oder der Wähler durch eigenhändige Unterschrift versichern, dass sie oder er den beziehungsweise die Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat.	(3) ¹ Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den Stimmzettelumschlag, klebt diesen zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. ² Auf dem Wahlschein muss <u>die_der Wähler_in</u> durch eigenhändige Unterschrift versichern, dass <u>sie_er</u> den beziehungsweise die Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat.	Angleichung an trans*- und inter*gerechte Bezeichnungen
(4) Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung beim Studentischen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.	(4) Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung beim Studentischen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.	unverändert

(5) Briefwählerinnen/Briefwähler können gegen Vorlage des Wahlscheins in ihrem Stimmbezirk an der Urnenwahl teilnehmen.	(5) Briefwähler_innen können gegen Vorlage des Wahlscheins in ihrem Stimmbezirk an der Urnenwahl teilnehmen.	Angleichung an trans*- und inter*gerechte Bezeichnungen
§ 9 Ermittlung des Wahlergebnisses	§ 9 Ermittlung des Wahlergebnisses	
(1) Nach Abschluss der Wahlhandlung übermittelt die Studentische Wahlkommission dem Wahlvorstand die in ihrem Stimmbezirk erzielten Stimmzahlen für die einzelnen Wahlvorschläge und BewerberInnen.	(1) ¹ Nach Abschluss der Wahlhandlung übermittelt die Studentische Wahlkommission dem Wahlvorstand die in ihrem Stimmbezirk erzielten Stimmzahlen für die einzelnen Wahlvorschläge und/oder <u>Bewerber_innen</u> . ² <u>Erfolgt die Auszählung der Stimmzahlen durch den Studentischen Wahlvorstand, werden ihm die Wahlurnen von der Wahlkommission in versiegelter Form übergeben.</u>	Grundsätzlich erfolgt die Auszählung der Stimmen durch die Wahlkommissionen in den Wahllokalen, in denen sie angefallen sind. Zentrale Wahllokale werden vom Studentischen Wahlvorstand ausgezählt. In der Praxis haben die örtlichen Wahllokale jedoch nur an einem der (mindestens) zwei Wahltage geöffnet und darf eine Auszählung vor Schließung aller Wahllokale nicht stattfinden. Daher liefern sie ihre versiegelten Wahlurnen beim Studentischen Wahlvorstand ab, der sie dann (mit) auszählt.
(2) ¹ Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen öffentlich. ² Die Wahlleitung kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.	(2) ¹ Auszählung <u>der Stimmzahlen</u> und <u>die</u> Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen öffentlich. ² Die Wahlleitung kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.	Änderung hat Klarstellungsfunktion (vgl. den Verweis in §8 Abs. 6 Satz 1).
(3) Die Feststellung des Wahlergebnisses umfasst mindestens Angaben über: 1. die Zahl der Wahlberechtigten, 2. die Zahl der abgegebenen Stimmen, 3. die Zahl der ungültigen Stimmen, 4. die Zahl der auf die einzelnen Listen und BewerberInnen entfallenden Stimmen, 5. die Namen der gewählten BewerberInnen.	(3) Die Feststellung des Wahlergebnisses <u>erfolgt durch den Studentischen Wahlvorstand</u> . Sie umfasst mindestens Angaben über: 1. die Zahl der Wahlberechtigten, 2. die Zahl der abgegebenen Stimmen, 3. die Zahl der ungültigen Stimmen, 4. die Zahl der auf die einzelnen Listen und <u>Bewerber_innen</u> entfallenden Stimmen, 5. die Namen der gewählten <u>Bewerber_innen</u> , <u>bei Wahlen nach § 1 Absatz 2 zusätzlich:</u> <u>6. die Anzahl der auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze,</u> <u>7. die Namen der Bewerber_innen, auf die ein Sitz entfällt,</u>	Während die Auszählung der jeweiligen Stimmen den Wahlkommissionen in den einzelnen Wahllokalen obliegt (sog. „Auszählung der Stimmzahlen“ nach Abs. 1), ist der Studentische Wahlvorstand für die Ermittlung des Gesamtergebnisses zuständig. Wie bei StuPa-Wahlen üblich, werden dabei nicht nur die auf die jeweiligen Listen und deren Kandidant_innen entfallenden Stimmen und die Namen der Personen veröffentlicht, die einen Sitz erhalten haben, sondern auch die Namen der Nachrücker_innen. Dabei wird zwischen Wahlen, die nach § 1 Abs. 2 als Verhältniswahlen durchgeführt werden, und solchen, die nach § 1 Abs. 3 als Mehrheitswahlen durchgeführt werden, unterschieden. Soweit bekannt,

	<u>8. die Namen der Bewerber_innen, die gemäß § 11 zur Stellvertretung oder Nachfolge befugt sind.</u>	fanden StuPa-Wahlen bisher ausschließlich als Verhältniswahlen statt, denkbar ist aber auch, dass weniger oder genau so viele Bewerber_innen kandidieren, wie Sitze zur Verfügung stehen; in diesem Fall würde eine Mehrheitswahl nach § 1 Abs. 3 durchgeführt.
(4) Werden zentrale Wahllokale eingerichtet, gelten die vorgenannten Bestimmungen sinngemäß für den Studentischen Wahlvorstand.	(entfallen)	Absatz 4 entfällt. Die Altregelung war missverständlich. Ihr Inhalt wurde in Absatz 1 Satz 2 aufgenommen.
§ 10 Gültigkeit des Stimmzettels,	§ 10 Gültigkeit des Stimmzettels_	Änderung redaktionell
Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn: er nicht gekennzeichnet ist, - er erkennbar nicht im Auftrag des Studentischen Wahlvorstands hergestellt wurde, - aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist, - mehr als eine Bewerberin beziehungsweise ein Bewerber gekennzeichnet wurde, - im Falle des § 1 Abs. 3 mehr Stimmen abgegeben wurden, als der Wählerin oder dem Wähler zustehen oder Stimmenhäufungen enthält, - ein Wahlbrief nicht den Wahlschein mit der erforderlichen Versicherung der Wählerin oder des Wählers enthält, - der Stimmzettelumschlag im Wahlbrief nicht zugeklebt ist.	Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn: <u>-er</u> nicht gekennzeichnet ist, - er erkennbar nicht im Auftrag des Studentischen Wahlvorstands hergestellt wurde, - aus seiner Kennzeichnung der Wille <u>der_des Wähler_in</u> nicht zweifelsfrei erkennbar ist, - mehr als <u>ein_e</u> Bewerber_in gekennzeichnet wurde, - im Falle des § 1 <u>Absatz 3</u> mehr Stimmen abgegeben wurden, als <u>der_dem</u> Wähler_in zustehen, oder <u>er</u> Stimmenhäufungen enthält, - ein Wahlbrief nicht den Wahlschein mit der erforderlichen Versicherung <u>der_des</u> Wähler_in enthält, - der Stimmzettelumschlag im Wahlbrief nicht zugeklebt ist.	Angleichung an trans*- und inter*gerechte Bezeichnungen und redaktionelle Änderung
§ 10a Wahlanfechtung	§ 10a Wahlanfechtung	
(1) ¹ Jede oder jeder Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten. ² Der Einspruch ist beim Studentischen Wahlvorstand schriftlich einzulegen (§ 4 Abs. 4) und zu begründen.	(1) ¹ <u>Jede_r</u> Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten. ² Der Einspruch ist beim Studentischen Wahlvorstand schriftlich einzulegen (§ 4 <u>Absatz 4</u>) und zu begründen.	Angleichung an trans*- und inter*gerechte Bezeichnungen und redaktionelle Änderung

(2) Ein Einspruch gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller mit der gleichen Begründung Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag hätte erheben können.	(2) Ein Einspruch gemäß <u>Absatz</u> 1 ist nicht zulässig, wenn <u>die</u> <u>der Antragsteller</u> <u>in</u> mit der gleichen Begründung Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag hätte erheben können.	Angleichung an trans*- und inter*gerechte Bezeichnungen und redaktionelle Änderung
(3) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, es sei denn, der Verstoß war nicht geeignet, die Mandatsverteilung zu ändern.	(3) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, es sei denn, der Verstoß war nicht geeignet, die Mandatsverteilung zu ändern.	unverändert
(4) ¹ Ist der Einspruch begründet, so erklärt der Studentische Wahlvorstand, gegebenenfalls im Benehmen mit der zuständigen Studentischen Wahlkommission, die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. ² Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird es vom Wahlvorstand berichtigt. ³ Über die ablehnende Entscheidung erteilt der Studentische Wahlvorstand einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.	(4) ¹ Ist der Einspruch begründet, so erklärt der Studentische Wahlvorstand, gegebenenfalls im Benehmen mit der zuständigen Studentischen Wahlkommission, die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. ² Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird es vom Wahlvorstand berichtigt. ³ Über die ablehnende Entscheidung erteilt der Studentische Wahlvorstand einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.	unverändert
§ 10b Wiederholungswahl	§ 10b Wiederholungswahl	
(1) Ist eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung unverzüglich zu wiederholen.	(1) Ist eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung unverzüglich zu wiederholen.	unverändert
(2) ¹ Eine Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der ursprünglichen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist, auf Grund desselben Wahlberechtigtenverzeichnisses wie für die ursprüngliche Wahl statt, soweit nicht die Entscheidung gemäß § 10a hinsichtlich der Wahlvorschläge und Wahlberechtigtenverzeichnisse Änderungen vorschreibt. ² Personen, die zwischenzeitlich die Wahlberechtigung verloren haben, sind aus dem	(2) ¹ Eine Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der ursprünglichen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist, auf Grund desselben Wahlberechtigtenverzeichnisses wie für die ursprüngliche Wahl statt, soweit nicht die Entscheidung gemäß § 10a hinsichtlich der Wahlvorschläge und Wahlberechtigtenverzeichnisse Änderungen vorschreibt. ² Personen, die zwischenzeitlich die Wahlberechtigung verloren haben, sind aus dem	unverändert

Wahlberechtigtenverzeichnis zu streichen. ³ Personen, die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, sind aus den Wahlvorschlägen zu streichen.	Wahlberechtigtenverzeichnis zu streichen. ³ Personen, die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, sind aus den Wahlvorschlägen zu streichen.	
§ 10c Nachwahl	§ 10c Nachwahl	
(1) ¹ Sind nicht alle zu vergebenden Mandate besetzt, so findet auf Antrag eine Nachwahl statt. ² Dem Antrag ist ein Wahlvorschlag nach den Vorschriften des § 6 beizufügen.	(1) ¹ Sind nicht alle zu vergebenden Mandate besetzt, so findet auf Antrag eine Nachwahl statt. ² Dem Antrag ist ein Wahlvorschlag nach den Vorschriften des § 6 beizufügen.	unverändert
(2) Anträge zur Durchführung von Nachwahlen können bis zum Ablauf von 20 Kalendertagen nach Vorlesungsbeginn des zweiten auf die Wahl folgenden Semesters beim Studentischen Wahlvorstand gestellt werden.	(2) Anträge zur Durchführung von Nachwahlen können bis zum Ablauf von 20 Kalendertagen nach Vorlesungsbeginn des zweiten auf die Wahl folgenden Semesters beim Studentischen Wahlvorstand gestellt werden.	unverändert
(3) Personen, die bereits für das betreffende Gremium als Mitglied oder StellvertreterIn gewählt wurden, können nicht erneut kandidieren, es sei denn, sie legen ihr Mandat nieder.	(3) Personen, die bereits für das betreffende Gremium als Mitglied oder <u>Stellvertreter_in</u> gewählt wurden, können nicht erneut kandidieren, es sei denn, sie legen ihr Mandat nieder.	Angleichung an trans*- und inter*gerechte Bezeichnungen
	§ 10d Mandatsannahme und Datenübermittlung	Neuregelung
	(1) <u>¹Hat ein_e Bewerber_in bei einer Wahl nach § 1 Absatz 2 einen Sitz erhalten, so wird angenommen, dass sie_er das Mandat annimmt, wenn sie_er nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Verkündung des Wahlergebnisses gegenüber dem Studentischen Wahlvorstand erklärt, dass sie_er das Mandat nicht wahrnehmen will. ²Dies erfolgt durch formlose Mitteilung. ³§ 11 Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Benachrichtigung der_des Nachfolgekandidat_in durch den Studentischen Wahlvorstand erfolgt.</u>	Bisher versendet der Studentische Wahlvorstand an die gewählten Kandidat_innen ein Schreiben, in dem sie über ihre Wahl informiert werden. Nach bisheriger Praxis werden die Kandidat_innen gebeten, gegenüber dem StuPa-Präsidium mitzuteilen, wenn sie die Wahl nicht annehmen wollen. Tatsächlich aber weicht die Praxis hiervon ab. Die Neuregelung macht eine postalische Benachrichtigung der gewählten Kandidat_innen durch den Wahlvorstand entbehrlich, schließt sie jedoch nicht aus, und unterstellt, dass gewählte Kandidat_innen ihre Wahl auch annehmen. Sie schafft weiterhin eine Nichtannahmeoption, die innerhalb der gesetzten Frist gegenüber dem Studentischen Wahlvorstand auszuüben ist.

		Kandidat_innen, die die Wahl nicht annehmen, werden aus demnach Abs. 2 an das StuPa-Präsidium zu übermittelnden Liste vertretungsberechtigter Personen gestrichen. Nach Ablauf der Frist bleibt es den Gewählten unbenommen, statt die Nichtannahme des Mandats zu erklären, dieses gegenüber dem StuPa-Präsidium nach § 11 Abs. 2 niederzulegen.
	<u>(2) Nach Ablauf der Nichtannahmefrist gemäß Absatz 1 übermittelt der Studentische Wahlvorstand die Namen und Kontaktdaten der gewählten Bewerber_innen sowie der Bewerber_innen, auf die mindestens eine Stimme entfallen ist, an das Präsidium des StudentInnenparlaments.</u>	Die Neuregelung soll entsprechend der gegenwärtigen Praxis eine Ermächtigungsgrundlage für die Übermittlung der Daten von Kandidat_innen an das StuPa-Präsidium schaffen, die als Gewählte oder nach § 11 Abs. 1 als deren Vertretung das StuPa-Mandat wahrnehmen können, damit sie vom Präsidium ordnungsgemäß zur (kostituierenden) Sitzung eingeladen werden können. Kandidat_innen, auf die keine Stimme entfiel, können nach § 11 Abs. 1 keine Vertretung wahrnehmen; eine Übermittlung ihrer Daten ist daher nicht erforderlich und somit unzulässig. Gleiches gilt für Personen, die gemäß Abs. 1 auf die Wahrnehmung ihres Mandats verzichten.
§ 11 Stellvertretung, Mandatsnachfolge	§ 11 Stellvertretung, Mandatsnachfolge	
(1) Ist ein StuPa-Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so kann es sich durch die/ den jeweils rangnächsteN BewerberIn aus ihrem/ seinem Wahlvorschlag vertreten lassen.	(1) Ist ein <u>Mitglied des StudentInnenparlaments</u> verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so kann es sich durch <u>eine_n Bewerber_in ihrer_seiner Liste vertreten lassen, auf die_den mindestens eine Stimme entfallen ist.</u>	Die Neuregelung legalisiert die bisherige Praxis des StuPa, wonach sich Listenmitglieder gegenseitig vertreten können und dient der Vereinfachung der Mandatswahrnehmung. Nach der bisherigen Regelung müssten zunächst (formal) alle vorrangigen Stellvertreter_innen ihren Verzicht erklären, bevor eine nachrangige Kandidat_in die Vertretung in einer Sitzung wahrnehmen kann. Das ist unpraktikabel und schafft für das StuPa-Präsidium unnötigen Prüfungsaufwand.
(2) ¹ Aus dem StudentInnenparlament scheidet aus, wer - nicht mehr an der HUB immatrikulierteR StudentIn	(2) ¹ Aus dem StudentInnenparlament scheidet aus, wer - nicht mehr an der <u>Humboldt-Universität zu Ber-</u>	Da der Studentische Wahlvorstand nach Übermittlung der Daten von gewählten oder stellvertretungsberechtigten Kandidat_innen in der Regel seine Tä-

<p>tIn oder AspirantIn mit studentischem Status ist, - aus anderen Gründen ihre/ seine Wählbarkeit verliert, - ihr/ sein Mandat niederlegt, - aufgrund der Geschäftsordnung des StuPa ihr/sein Mandat verliert.</p> <p>²Die Mandatsniederlegung hat die/ der Ausscheidende dem Studentischen Wahlvorstand schriftlich zu erklären.</p>	<p><u>lin immatrikulierte_r Student_in</u> oder <u>Aspirant_in</u> mit studentischem Status ist, - aus anderen Gründen <u>ihre_seine</u> Wählbarkeit verliert, - <u>ihr_sein</u> Mandat niederlegt, - aufgrund der Geschäftsordnung des StuPa <u>ihr_sein</u> Mandat verliert.</p> <p>²Die Mandatsniederlegung hat <u>die_der</u> Ausscheidende <u>schriftlich gegenüber dem Präsidium des StudentInnenparlaments</u> zu erklären.</p>	<p>tigkeit vorübergehend einstellt und eine Mandatsniederlegung regelmäßig nur für die Arbeit des StudentInnenparlaments von Relevanz ist, erscheint die Benachrichtigung des Studentischen Wahlvorstandes (statt des StuPa-Präsidiums) als unzweckgemäßer Umweg. Die Benachrichtigung des Studentischen Wahlvorstandes ist selbst dann nicht geboten, wenn durch die Niederlegung des Mandats in Ermangelung weiterer Nachrücker_innen ein StuPa-Sitz frei wird, da auch in diesem Falle eine Nachwahl gem. § 10c Abs. 2 nur auf Antrag erfolgt. Die bisherige Regelung entspricht § 29 Abs. 2 Satz 2 HUWO und wurde 2007 unbesehen übernommen.</p>
<p>(3) ¹An die Stelle eines gemäß Abs. 2 ausgeschiedenen Mitglieds tritt die/der rangnächste BewerberIn aus dem Wahlvorschlag der/des Ausgeschiedenen. ²Der Wahlvorstand setzt die/den Nachfolgekandidatin/ -kandidaten hiervon schriftlich in Kenntnis.</p>	<p>(3) ¹An die Stelle eines gemäß <u>Absatz 2</u> ausgeschiedenen Mitglieds tritt <u>die_der</u> rangnächste <u>Bewerber_in</u> aus dem Wahlvorschlag <u>der_des</u> Ausgeschiedenen. ²Das <u>Präsidium des StudentInnenparlaments</u> setzt <u>die_den</u> <u>Nachfolgekandidat_in</u> hiervon schriftlich in Kenntnis.</p>	<p>Folgeänderung hinsichtlich der Zuständigkeit des StuPa-Präsidiums entsprechend Abs. 2 Satz 2 (vgl. demgegenüber die Zuständigkeit des Studentischen Wahlvorstandes für den Fall der Nichtannahme des Mandats im Verweis des § 10d Abs. 1 Satz 3).</p>
<p>§ 12 Aufbewahrung der Wahlunterlagen</p>	<p>§ 12 Aufbewahrung der Wahlunterlagen</p>	
<p>¹Die Wahlunterlagen werden vom zuständigen Wahlvorstand bis zum Ende des Semesters aufbewahrt, in dem die Wahl stattgefunden hat. ²Danach werden sie vernichtet. ³Ist ein Wahlprüfungsverfahren durchzuführen oder ein Rechtsstreit anhängig, werden Wahlunterlagen, die nicht notwendiger Bestandteil dieser Vorgänge geworden sind, nach Rechtskraft der jeweiligen Entscheidung vernichtet. ⁴Wahlunterlagen, die Bestandteil eines rechtskräftig gewordenen Verfahrens geworden sind, werden nach Ablauf eines weiteren Jahres vernichtet, soweit kein Rechtsbehelf eingelegt wurde.</p>	<p>(1) ¹Die Wahlunterlagen werden vom zuständigen Wahlvorstand bis zum Ende des Semesters aufbewahrt, in dem die Wahl stattgefunden hat. ²Danach werden sie vernichtet. ³Ist ein Wahlprüfungsverfahren durchzuführen oder ein Rechtsstreit anhängig, werden Wahlunterlagen, die nicht notwendiger Bestandteil dieser Vorgänge geworden sind, nach Rechtskraft der jeweiligen Entscheidung vernichtet. ⁴Wahlunterlagen, die Bestandteil eines rechtskräftig gewordenen Verfahrens geworden sind, werden nach Ablauf eines weiteren Jahres vernichtet, soweit kein Rechtsbehelf eingelegt wurde.</p>	<p>Änderung redaktionell</p>

	<p>(2) <u>Im Falle der Erstellung, Nutzung und Veränderung einer Wahlberechtigendatei gemäß § 5 Absatz 4 ist das dort vorgesehene Verfahren zu beachten.</u> ²<u>Gespeicherte Daten sind zum frühest möglichen Zeitpunkt zu löschen, insbesondere wenn zu den in Absatz 1 genannten Zwecken ein Ausdruck der Datei genügt.</u></p>	<p>Die Neuregelung hat Klarstellungsfunktion und soll gewährleisten, dass den besonderen Anforderungen zum Datenschutz nach § 5 Abs. 4 genüge getan wird und zugleich immer eine Erforderlichkeitsprüfung stattfindet, ob die Datei in digitaler Form noch notwendig ist oder bereits vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen nach Abs. 1 gelöscht werden kann. Hier von ist regelmäßig dann auszugehen, wenn zur Überprüfung des Wahlverfahrens ein Ausdruck der Datei genügt. Die Verfügbarkeit der Datei dürfte nur dann erforderlich bleiben, wenn sich der Einspruch gegen die Funktion(sweise) der Datei selbst richtet (zu Beweis Zwecken) oder eine Wiederholungswahl nach § 10b Abs. 2 stattfindet (zum Zweck der Durchführung der Wahl).</p>
<p>§ 13 Inkrafttreten</p>	<p>§ 13 Inkrafttreten</p>	
<p>Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.</p>	<p>Diese Ordnung tritt <u>am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.</u></p>	<p>Die Altregelung entspricht nach der Rechtsprechung der 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin nicht mehr der geltenden Rechtslage. Gemäß § 90 Abs. 1 BerlHG bedürfen Satzungen der Hochschule (und jene ihrer Teilkörperschaft der Verfassten Studierendenschaft) der Bestätigung durch die Hochschulleitung. Sie sind gem. § 90 Abs. 5 BerlHG im Mitteilungsblatt der Hochschule bekannt zu machen und entfalten auch dann erst Rechtswirkung nach Außen.</p>